

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg · Telefon: (040) 3 69 87 90 · Telefax: (040) 36 98 79 20

Hamburger Futtermittel-Schlußschein Nr. VII

für Verkäufe von ausländischen und inländischen Futtermitteln tierischer Herkunft

Ausgabe vom 1. Juni 1997

Verkäufer:	1	
Käufer:	2	
Vermittler:	3	
Menge und Artikel: ca.	4	
Beschaffenheit/Qualität:	5	
Gehaltsbasis:	6	
Preis je 1.000 kg netto lose:	7	
Parität:*		8	
a) ab Lager		9	
b) frei Waggon/LKW		10	
c) frachtfrei/franko		11	
d) FOB		12	
e) C & F/CIF		13	
f) Sonstige		14	
Termin: Lieferung/Verladung/Abnahme/Verschiffung *)		15	
* Nichtzutreffendes ist zu streichen.		16	
.....		17	
.....		18	
.....		19	
.....		20	
Käufer	Vermittler	Verkäufer	21
			22

§ 1 Schiedsklausel	23
Die Parteien unterwerfen sich den nachstehenden Bedingungen sowie den am Tage der Klageeinreichung geltenden Schiedsgerichtsbestimmungen des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“, Hamburg. Alle Streitigkeiten in bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird. Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.	24 25 26 27 28 29 30 31
§ 2 Bestätigungsschreiben	32
1) Werden Schlußscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlußschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlußscheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich widersprochen wird, gelten als genehmigt.	33 34 35
2) Werden Schlußschein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.	36 37
3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.	38 39 40
§ 3 Mitteilungen	41
1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „Fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	42 43 44
2) Zwischenverkäufer/-käufer bzw. Vermittler müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	45
§ 4 Geschäftstage	46
1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.	47
2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.	48 49
3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.	50
4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.	51 52
§ 5 Fristen	53
1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von drei Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen.	54
2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 10. eines Monats, „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20., und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.	55 56
3) Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.	57 58
4) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2) und 3) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.	59 60
§ 6 Lieferung	61
1) Die Lieferung erfolgt innerhalb des vereinbarten Erfüllungszeitraums nach Wahl des Verkäufers. Nur verladebereite oder greifbare oder fällige Ware ist andienungsfähig. Die Erteilung eines Liefer-/Freistellungsscheins gilt als Andienung.	62 63
2) Der Verkäufer kann die Ware bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums zum ersten Tag der Lieferzeit andienen. Lagergeld und sonstige Unkosten, die durch Verschulden des Käufers entstanden sind, hat dieser zu tragen.	64 65

§ 7 Abnahme	66
1) Wird auf Abnahme oder Abruß innerhalb eines bestimmten Zeitraums verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraums abzunehmen oder abzurufen. Mit Eingang der Abrußerklärung ist der Verkäufer zur sofortigen Lieferung verpflichtet.	67
2) Der Käufer muß das Straßenfahrzeug so rechtzeitig avisieren und stellen, daß der Verkäufer innerhalb der vereinbarten Abnahmezeit ausliefern kann. Anderenfalls hat der Käufer die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.	68 70
§ 8 Verladung mit Waggon	71
1) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Waggon für Rechnung und Gefahr des Käufers zu stellen und die Ware frei gestaut in den Waggon zu liefern.	72 73
2) Ist die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Waggonen nachweisbar auf ein Verhalten der Bahn zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Nichtgestellung. Der Verkäufer hat den Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.	74 75
3) Der Verkäufer ist bei Waggonverladung berechtigt, auch entgegen anderer Anweisung des Käufers die Ware nach dem Empfangsort an seine eigene Adresse oder an die eines Spediteurs zu senden, wovon er den Käufer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.	76 77 78
§ 9 Verladung mit Straßenfahrzeug	79
Bei Lieferung „frei LKW“ ist der Käufer verpflichtet, die Ware nach Eingang der Aufforderung innerhalb der Lieferzeit nach Vereinbarung eines Empfangstermins mit der Lieferstelle zu empfangen.	80 81
§ 10 Lieferung von Importware	82
Importware kann nur angedient werden, wenn sie einfuhrfähig ist. Durch Prä-Avis kann der Verkäufer angeben, aus welcher Importpartie er zu liefern beabsichtigt, wobei diese durch Schiffsnamen/Anschlußfahrzeug zu bezeichnen ist. Im Falle der Nichteinfuhrfähigkeit (z. B. Salmonellenbefall) der im Prä-Avis bezeichneten Partie verlängert sich der kontraktlich vereinbarte Liefertermin um die zur Herstellung ihrer Einfuhrfähigkeit benötigte Zeit. Anstatt die sterilisierte Ware zu liefern, kann der Verkäufer innerhalb von fünf Geschäftstagen erklären, daß er innerhalb von 4 Wochen eine Ersatzpartie liefern wird. Beide Fristen beginnen mit dem Tag der behördlichen Nichteinfuhrfähigkeitsklärung.	83 84 85 86 87 88
§ 11 Fracht- und Transportgefahr	89
1) Bei Verkäufen frei Waggon, Straßen- oder Wasserfahrzeug trägt der Käufer die Fracht und die Transportgefahr.	90
2) Bei Verkäufen, die frachtfrei abgeschlossen werden, trägt der Verkäufer die Fracht und der Käufer die Transportgefahr.	91
3) Bei Verkäufen franko eines Bestimmungsortes trägt der Verkäufer die Transportgefahr und die Kosten bis zu diesem Ort.	92
§ 12 Nachfrist	93
1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muß, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll.	94 95 96
2) Die Nachfrist beträgt mindestens	97
a) bei Verkäufen per „sofort“ zwei Geschäftstage,	98
b) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ drei Geschäftstage,	99
c) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ fünf Geschäftstage,	100
d) für die Zahlung einen Geschäftstag,	101
e) für die Erteilung einer Verladeverfügung oder Abrußerklärung einen Geschäftstag.	102
3) Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist.	103 104
4) Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam; es werden vielmehr die vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. Eine zu lang bemessene Nachfrist ist für den vom Nichtsäumigen angegebenen Zeitraum wirksam.	105 106
5) Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des Säumigen zulässig.	107
6) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei erklärt, daß sie den Vertrag nicht erfüllen wird.	108
§ 13 Nichterfüllung	109
1) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder	110
a) vom Vertrag zurückzutreten oder	111
b) binnen dreier Geschäftstage durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder	112 113 114
c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder seinen Beauftragten zu ernennenden Makler oder Agenten unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag, oder, wenn der Käufer der Säumige ist,	115 116 117 118 119
d) die Ware für Käufers Rechnung und Gefahr einzulagern, wenn dies bei der Stellung der Nachfrist ausdrücklich angedroht wurde und/oder	120 121 122
e) die Erfüllung des Kontraktes bzw. der betreffenden Teilmenge zu verlangen.	123
2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Absatz 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Absatz 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäftes oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, daß sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.	124 125 126 127 128
3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne daß er zunächst nach Absatz 1c) vorgehen müßte.	129 130
4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Absatz 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.	131 132 133 134
5) Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Absatz 1c) zu.	135
6) In gleicher Weise unter Ausschuß von Absatz 1d) und 1e) zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Absatz 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.	136 137 138
7) Ist die Andienung bzw. Abforderung im Erfüllungszeitraum nicht erfolgt, so sind beide Parteien berechtigt, während des folgenden Monats jederzeit Erfüllung des Kontraktes zu verlangen; es steht dem Verkäufer jedoch eine der Menge entsprechende Erfüllungszeit zu. Verständigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erfüllungszeitraums schriftlich über eine weitere Ausdehnung der Erfüllungszeit, so steht es den Parteien nur noch frei, auf Basis einer nach Absatz 1c) durchzuführenden Preisfeststellung eine Verrechnung pro und contra vorzunehmen, wobei der letzte Geschäftstag des dem kontraktlichen Erfüllungszeitraum folgenden Monats als Stichtag gilt.	139 140 141 142 143 144

§ 14 Erfüllungshindernisse	145
1) Wird nach Abschluß eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- oder ausländischer Behörden oder feindlichen Anordnungen, Epidemien oder anderen Fällen höherer Gewalt verhindert, hat der Verkäufer das Recht, diesen Vertrag ganz oder für dessen noch unerfüllten Teil als aufgehoben zu erklären. Der Verkäufer hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraums abzugeben.	146 147 148 149 150
2) Bei Aufruhr, Fischerstreik, Streik oder Streikmaßregeln bzw. Arbeiteraussperrungen oder ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versandort, ferner bei Eisbehinderung, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte solche Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Erfüllungszeitraums für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.	151 152 153 154 155
3) Beim Abnahmegeschäft stehen die in den Absätzen 1) und 2) genannten Rechte in entsprechender Weise dem Käufer zu.	156
4) Berufet sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür den Nachweis zu erbringen.	157 158
§ 15 Behördliche Maßnahmen	159
Wird die Erfüllung durch Auflagen der hierfür zuständigen Behörden verzögert, so hat die davon betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung des Erfüllungszeitraums. Hinsichtlich der Fristen gilt § 14 Absatz 2. Die hiervon betroffene Partei ist für die Verzögerung beweispflichtig.	160 161 162
§ 16 Fabrik-/Provenienzerklärung	163
1) Werden mehrere Fabrikate oder Provenienzen verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, die Option jederzeit, jedoch spätestens bei der Andienung auszuüben.	164 165
2) Liegt eine Lieferungsverhinderung oder -behinderung vor, so ist die Optionserklärung nur wirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses abgegeben worden ist.	166 167
3) Ist eine wirksame Optionserklärung vor Eintritt der Lieferungsverhinderung oder -behinderung abgegeben worden, so ist der Verkäufer bei Eintritt eines derartigen Ereignisses von der fristgerechten Lieferung oder von der Lieferung überhaupt entbunden, als sein Vorverkäufer davon befreit ist und von diesem Recht nachweislich Gebrauch macht.	168 169 170
§ 17 Öffentliche Abgaben	171
1) Entstehen nach Vertragsabschluß beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen. Zu den Mehrkosten rechnen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben.	172 173 174 175 176
2) In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.	177 178
3) Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet.	179
§ 18 Gewicht	180
1) Bei Verkäufen frei Waggon, Straßen- oder Wasserfahrzeug bzw. frachtfrei ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend.	181
2) Bei Verkäufen franko eines Bestimmungsortes ist das dort festgestellte Gewicht maßgebend.	182
3) Jede Partei hat das Recht, bei der Gewichtsfeststellung zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen.	183
§ 19 Teilerfüllung	184
Jede Vertragsrate bzw. jede Teillieferung oder -abnahme gelten als besonderer Vertrag.	185
§ 20 Mengenspielraum	186
1) In bezug auf die Vertragsmenge bedeutet der Zusatz „circa“, daß der Verkäufer das Recht hat, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern. Eine 5 % übersteigende Mehr- oder Minderlieferung ist nach Wahl des Käufers zum Tages- oder Kontraktpreis zu verrechnen.	187 188
2) Der Mengenspielraum entfällt, wenn die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. In diesem Fall muß der Käufer die Höchstmenge annehmen bzw. sich mit der Mindestmenge begnügen. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.	189 190 191
3) Der Verkäufer ist berechtigt, den Mengenspielraum bis 5% bei jeder Teillieferung in Anspruch zu nehmen, sofern er dies spätestens bei der Berechnung der Teillieferung erklärt. Anderenfalls steht ihm das Recht, mehr oder weniger zu liefern, nur für die zuletzt gelieferte Menge zu.	192 193
4) Beim Abnahmegeschäft hat der Käufer entsprechende Rechte. Im Fall des Absatzes 3) hat er eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Beendigung der Verladung abzugeben.	194 195 196
§ 21 Beschaffenheit/Qualität	197
1) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, landesübliche Qualität zu liefern. Abweichungen von der kontraktlichen Beschaffenheit/Qualität und/oder dem angegebenen Gehalt der Ware berechtigen den Käufer nicht, deren Empfangnahme zu verweigern. Die Ware ist vielmehr zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. Ansprüche wegen eines etwaigen Minderwertes der Ware bleiben unberührt.	198 199 200 201
2) Bei ausländischen Futtermitteln ist die für das Inverkehrbringen vorgeschriebene Einfuhrfähigkeitsklärung der hierfür zuständigen Behörde endgültig.	202 203
§ 22 Unerwünschte Stoffe	204
Die Zusatzbestimmungen der Hamburger Getreidebörse zu den Hamburger Getreide-Schlußscheinen Nr. 4, 7 und 16 sowie zu den Hamburger Futtermitteln-Schlußscheinen Nr. I, II, IIa und VII vom 1. Januar 1986 bzw. in der am Tage der Erfüllung geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.	205 206 207
§ 23 Probenahme	208
1) Die Probenahme ist Sache des Käufers. Verlangt er eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern am Erfüllungsort vorzunehmen. Ist eine Partei nicht anwesend oder vertreten oder verweigert der Verkäufer die gemeinsame Probenahme, so hat die Probenahme durch einen sachverständigen vereidigten Probenehmer zu erfolgen.	209 210
2) Im übrigen gelten die Probenahmebestimmungen für Futtermittel zu den Hamburger Futtermittel-Scheinen Nr. I, II, IIa und VII in der am Tage der Probenahme gültigen Fassung.	211 212 213
§ 24 Analyse	214
1) Der Käufer ist berechtigt, die Proben innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Probenahme an die Untersuchungsstelle (Vereidigte Hamburger oder Bremer Handelschemiker, Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten) abzusenden und dort unter Anzeige an den Verkäufer die Vornahme einer Analyse zu verlangen.	215 216 217
2) Beiden Parteien steht das Recht zu, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes unter Anzeige an die Gegenpartei eine Kontrolluntersuchung zu verlangen. Die für die Durchführung der Nachanalyse erforderlichen Proben sind zur Verfügung zu stellen und an eine andere Analysestelle (Vereidigte Hamburger oder Bremer Handelschemiker, eine Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten) abzusenden. Der Durchschnitt der beiden Analysen ist für die Berechnung der Vergütung maßgebend.	218 219 220 221 222

3) Weichen beide Analysen für Protein mehr als 1% sowie für Fett, Natriumchlorid, Wasser und salzsäureunlösliche Asche mehr als ½% voneinander ab, haben beide Parteien das Recht, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes für die zweite Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei eine dritte Analyse zu verlangen. Diese hat bei einer anderen Untersuchungsstelle als denjenigen, die die erste und zweite Analyse durchgeführt haben, zu erfolgen. In solchem Fall ist der Durchschnitt der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse für die Berechnung der etwaigen Vergütung maßgebend.	223 224 225 226 227
4) Falls eine Vergütung für die Nichteinhaltung eines Gehaltswertes zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für diesen Gehaltswert vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	228 229
§ 25 Gehaltsabweichungen	230
1) Ein Untergehalt an Protein gegenüber dem vereinbarten Gehaltswert als Preisbasis ist vom Verkäufer pro rata des Kaufpreises zu vergüten, ein Mehrgehalt ist frei für den Käufer.	231 232
2) Weicht die gelieferte Ware von den vereinbarten Gehaltswerten für Fett, Natriumchlorid, Wasser und salzsäureunlösliche Asche nach der wertmindernden Seite ab, so ist der Über- bzw. Untergehalt für die ersten 3% im Verhältnis 1:1, für das 4 und 5% im Verhältnis 1:2 und für jedes darüber hinausgehende Prozent im Verhältnis 1:3 zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu verrechnen.	233 234 235
§ 26 Beanstandung	236
1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Gehaltsabweichungen spätestens am zweiten Geschäftstag nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort fernschriftlich anzuzeigen. Zwischenverkäufer haben die Anzeige unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben.	237 238 239
2) Der Käufer muß dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.	240 241
3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.	242 243
§ 27 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität	244
1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität der Ware ist innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. einzureichen.	245 246
2) Wird die Ware als unkontraktlich befunden, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Minderwertvergütung zu verlangen.	247
3) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie aufgrund der Analyseabweichungen und/oder der Feststellungen des Schiedsgerichts im Durchschnitt 10%, hat der Käufer das Recht auf Rückgabe der ihm gelieferten Ware und Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen.	248 249 250
4) Neben dem Recht auf Rückgabe kann der Käufer ferner eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens am dritten Geschäftstag, nachdem das endgültige Analyseergebnis vorliegt oder der Schiedsspruch endgültig geworden ist, zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will. Anderenfalls kann er lediglich die Zahlung der entsprechenden Minderwertvergütung verlangen.	251 252 253 254
5) Der Verkäufer hat das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von drei Geschäftstagen nach Empfang der Mitteilung gemäß Absatz 4 zu erklären, mit welcher dieser die Rücknahme der Ware fordert.	255 256 257
6) In den Fällen der Absätze 4) und 5) steht dem Verkäufer für die Ersatzlieferung eine Lieferfrist von 10 Geschäftstagen ab Rücknahmeverlangen bzw. ab Rechtskraft des Schiedsspruchs zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 10 Geschäftstagen.	258 259 260 261 262
§ 28 Zahlung	263
1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn der überwiesene Betrag bei der Bank des Verkäufers eingegangen ist.	264 265
2) Die Zahlung des Kaufpreises hat stets in verlustfreier Kasse gegen Rechnung mit Duplikat-Frachtbrief, Ladeschein, Empfangsquittung oder ähnlichem innerhalb eines Geschäftstages nach Präsentation (z. B. auf dem Postweg oder durch Bankvorlage) beim Käufer abgehend zu erfolgen. Können derartige Bescheinigungen nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Liefernachweis auf andere geeignete Weise zu führen. Die Präsentation dieser Dokumente wird durch die Übergabe der Ware ersetzt.	266 267 268 269
3) Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstige Kosten. Die vereinbarten Diskontsätze beruhen auf die Rediskontierbarkeit der Wechsel bei der Deutschen Bundesbank und sind ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum zu zahlen.	270 271 272 273
4) Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, daß der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.	274 275
§ 29 Zahlungsverzug	276
1) Der Zahlungsverzug gilt als eingetreten, wenn nicht wie vereinbart gezahlt wird.	277
2) Bei Zahlungsverzug stehen dem Nichtsäumigen – unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche – Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu.	278 279
3) Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu verlangen. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand geblieben oder bestehen sonstige berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer diese Zahlungsart auch dann beanspruchen, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.	280 281 282 283
§ 30 Eigentumsvorbehalt	284
1) Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.	285 286 287
2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne daß ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, daß der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluß das (Mit-)eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwasige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.	288 289 290 291 292 293 294 295 296
3) Für den Fall, daß die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwasige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.	297 298 299
4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluß an den Verkäufer ab. Für den Fall, daß die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit	300 301 302 303 304

anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.	305 306 307
5) Der Käufer ist zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz – auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, daß der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.	308 309 310 311 312 313 314 315
6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen.	316 317
7) Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer hiermit dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.	318 319 320
8) Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.	321 322
§ 31 Zahlungseinstellung	323
1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.	324 325 326 327
2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 13 Absatz 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.	328 329 330
§ 32 Circle-Klausel	331
1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der Kontraktmenge oder – wenn Andienungen erteilt wurden – auf Basis der konkretisierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Die Circle-Abrechnungen müssen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.	332 333 334 335 336
2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 14 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.	337 338
3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 13 Absatz 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.	339 340 341 342
§ 33 Sonstige Zahlungsansprüche	343
Alle Zahlungsansprüche (z. B. Preisdifferenzforderungen, Zinsforderungen, Finalforderungen), nicht aber Kaufpreisforderungen, sind spätestens 10 Geschäftstage nach Eingang der Rechnungen zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte die Forderungen einklagen und bankübliche Zinsen berechnen.	344 345 346
§ 34 Provision	347
Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, daß den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.	348 349
§ 35 Anschluß	350
1) Vereinbaren die Vertragsparteien bei Vertragsabschluß den Anschluß dieses Schlußscheins an einen benannten Formularkontrakt, so gelten die Bedingungen des Anschluß-Formularkontraktes zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlußscheins, soweit sie auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind und dieser Schlußschein insoweit keine Regelungen enthält. Fabrikbedingungen sind im Sinne dieser Bestimmung als Formularkontrakt anzusehen.	351 352 353 354
2) Die „Zusatzbestimmungen zu den Schlußschein-Formularen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. über den Anschluß an andere Verträge“ sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.	355 356
§ 36 Anwendbares Recht	357
Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989, Teil II, S. 588 ff.) findet keine Anwendung.	358 359
§ 37 Verjährung	360
Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.	361 362
Sonderbestimmungen für FOB-Geschäfte	363
Die vorstehenden Regelungen werden durch die folgenden Vorschriften abgeändert bzw. ergänzt.	364
§ 38 Definition der FOB-Geschäfte	365
Unter FOB-Verkäufen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Geschäfte zu verstehen, bei denen der Verkäufer die Ware in das vom Käufer vorzulegende Wasserfahrzeug am vereinbarten Ladeplatz zu liefern hat. Der Käufer zahlt die Fracht und Versicherungsprämie und trägt die Transportgefahr.	366 367 368
§ 39 Klassifikation	369
Die Verladung hat zu erfolgen	369
a) mit erstklassigen, stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die ohne Einschränkung gemäß Lloyd's Register 100 A 1 oder BS, Germanischer Lloyd 100 A 4 oder gleichwertiger Register klassifiziert sind;	370 371
b) im Binnenschiffsverkehr durch Binnenschiffe, Schub- und Schleppkähne, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind. Binnenschiffe sind als geeignet anzusehen, wenn sie von einem anerkannten Klassifikationsregister entsprechend klassifiziert sind. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer den entsprechenden Nachweis zu führen.	372 373 374 375
§ 40 Versicherung	376
1) Der Käufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu versichern, und zwar mindestens auf Basis Strandungsfalldeckung/ADS'84	376 377
2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen den Abschluß einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.	378

§ 41 Benennung des Ladehafens/-platzes	379
1) Sind im Vertrag mehrere Verladehäfen/-plätze festgelegt, hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers innerhalb von zwei Geschäftstagen den Ladehafen/-platz fernschriftlich beim Käufer eingehend aufzugeben; er ist jedoch nicht verpflichtet, diese Benennung früher als 10 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraums vorzunehmen. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer das Recht, fernschriftlich eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 13 geltend zu machen.	380 381 382 383 384
2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung hat der Verkäufer jederzeit das Recht, den Ladehafen/-platz auch ohne Aufforderung aufzugeben.	385 386
§ 42 Nominierung des Schiffes	387
1) Der Käufer hat dem Verkäufer den Namen des Schiffes und die ungefähr zu ladende Menge mindestens drei Geschäftstage vor der voraussichtlichen Ladebereitschaft fernschriftlich beim Verkäufer eingehend anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb dieser Frist das nominierte Schiff durch ein anderes zu ersetzen.	388 389 390
2) Wird das Schiff nicht entsprechend der Nominierung vorgelegt, hat der Käufer das Recht, erneut zu nominieren. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, vom Käufer den Ersatz hierdurch entstandener unmittelbarer Kosten zu verlangen.	391 392
§ 43 Zeitliche Erfüllung	393
1) Bei Geschäften auf Basis FOB-Abnahme hat der Verkäufer die Ware in das vom Käufer gemäß § 42 nominierte und vorgelegte Schiff in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Verladehafen zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Notiz-/Zeitzählklauseln üblicher Charterparties, Binnenschiffahrts-Konnossementsbedingungen oder Ladescheine zu beachten.	394 395 396
2) Bei Geschäften auf Basis FOB-Lieferung hat der Käufer innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Aufforderung das Wasserfahrzeug vorzulegen. Die Aufforderung kann bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums mit Wirkung zum ersten Geschäftstag der Lieferzeit erfolgen.	397 398 399
3) Der Verkäufer muß das Schiff, das sich innerhalb der Verladeperiode ladebereit gemeldet hat, auch nach deren Ablauf für den Käufer fertig beladen. Etwaige Mehrkosten, die durch die Überschreitung der Lade- oder Lieferzeit entstehen, gehen zu Lasten desjenigen, der die Überschreitung zu vertreten hat.	400 401 402
4) Wird innerhalb der vereinbarten Verladeperiode kein Schiff ladebereit vorgelegt, stehen dem Verkäufer die Rechte wegen Nichterfüllung aus §§ 12 und 13 zu.	403 404
§ 44 Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff	405
Bei Geschäften auf Basis Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff hat der Verkäufer den Käufer unter Nennung des Seeschiffes zur Schiffsraumgestaltung aufzufordern. Die Aufforderung muß mindestens zwei Geschäftstage vor Löschbeginn des Seeschiffes im Besitz des Käufers oder seines Beauftragten sein. Der Käufer hat die Ware zeitlich so zu empfangen, wie sie das Seeschiff ausliefert. Eine nicht rechtzeitige Schiffsraumgestaltung berechtigt den Verkäufer, die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, ohne daß er eine Nachfrist zu stellen hat.	406 407 408 409 410
§ 45 Verwiegung	411
Der Verkäufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware während der Beladung zu sorgen und eine Wiegebescheinigung kostenlos beizubringen, es sei denn, daß eine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt.	412 413
§ 46 Verlademitteilung	414
Der Verkäufer hat dem Käufer unverzüglich nach Beendigung der Verladung den Schiffsnamen, das Konnossementsdatum und die verladene Menge fernschriftlich mitzuteilen. Aus Fehlern oder Unterlassungen kann der Käufer keine Rechte herleiten.	415 416
Sonderbestimmungen für CIF und C & F-Geschäfte	417
Die vorstehenden Regelungen der §§ 1 bis 37 werden durch die folgenden Vorschriften abgeändert bzw. ergänzt.	418
§ 47 Definition der CIF-Geschäfte	419
1) Unter CIF-Geschäften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Verträge zu verstehen, welche die Lieferung der Ware frei an Bord im Abladehafen einschließlich der Fracht und der Versicherung bis zum Bestimmungshafen beinhalten und bei denen der Käufer die Transportgefahr trägt.	420 421 422
2) Falls keine anderen Abmachungen getroffen worden sind, gelten „eingeladenes Gewicht“ und „eingeladene Qualität“ als vereinbart.	423 424
§ 48 Erfüllungszeit	425
1) Ist „Abladung“ bzw. „Verladung“ verkauft worden, so erfüllt der Verkäufer zeitlich mit der Einladung in das Wasserfahrzeug.	425
2) Ist „Lieferung“ bzw. „eintreffend“ verkauft worden, so erfüllt der Verkäufer zeitlich mit dem Eintreffen der Ware im Bestimmungshafen. Außergewöhnliche Wasserverhältnisse oder sonstige unvorhersehbare, vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, durch welche das Schiff am rechtzeitigen Eintreffen im Bestimmungshafen gehindert worden ist, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Die Regelung des § 14 findet sinngemäß Anwendung. Trifft das Schiff bereits vor Beginn der Lieferzeit im Bestimmungshafen ein, hat der Verkäufer die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.	426 427 428 429 430
§ 49 Extension/Nachfrist	431
1) Erfolgt die Abladung bzw. Verladung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so verlängert sich diese bis zu fünf laufenden Tagen, ohne daß es hierzu einer besonderen Mitteilung des Verkäufers bedarf.	432 433
2) Ist „Lieferung“ bzw. „eintreffend“ verkauft worden, so ist der Käufer im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages berechtigt, gemäß § 12 eine Nachfrist zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 13 geltend zu machen.	434 435 436
§ 50 Destination	437
1) Wird der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt, so hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zur Abgabe der Destinationserklärung frühestens 15 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraums aufzufordern. Der Käufer hat die Destination innerhalb von zwei Geschäftstagen zu erklären. Enthält der Vertrag eine kürzere Erfüllungszeit als einen Kalendermonat, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.	438 439 440 441
2) Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter fernschriftlicher Anzeige an den Käufer die Ware an einen innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.	442 443
§ 51 Klassifikation	444
Die Verladung hat zu erfolgen	445
a) mit erstklassigen, stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die ohne Einschränkung gemäß Lloyd's Register 100 A1 oder BS, Germanischer Lloyd 100 A 4 oder gleichwertiger Register klassifiziert sind;	446 447
b) im Binnenschiffsverkehr durch Binnenschiffe, Schub- und Schleppkähne, die für die Aufnahme und Beförderung geeignet sind. Binnenschiffe sind als geeignet anzusehen, wenn sie von einem anerkannten Klassifikationsregister entsprechend klassifiziert sind.	448 449

§ 52 Versicherung	450
1) Bei CIF-Geschäften hat der Verkäufer die Ware in der Währung des Vertragspreises im Seeschiffsverkehr auf Basis „all risks“ und im Binnenschiffsverkehr mindestens auf Basis Strandungsfaldeckung/ADS'84 zu versichern.	451
	452
2) Bei C & F-Geschäften hat der Käufer die Ware in der Währung des Vertragspreises zu versichern, und zwar mindestens auf Basis Strandungsfaldeckung/ADS'84. Er ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen den Abschluß einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.	453
	454
	455
§ 53 Frachtvertrag	456
1) Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag zu üblichen Bedingungen abzuschließen. Im Binnenschiffsverkehr hat der Käufer den vom Verkäufer zu üblichen Konnossementsbedingungen auf Basis Normalwasser abgeschlossenen Frachtvertrag gegen sich gelten zu lassen.	457
	458
	459
2) Der Käufer hat auch eine übliche Eisklausel gegen sich gelten zu lassen. Die Löschkosten sowie Werft-, Ufergeld oder ähnliches im Bestimmungshafen, etwaige Leichter- und Eiskosten sowie Klein- und Hochwasserzuschläge nach der Verladung gehen zu Käufers Lasten.	460
	461
	462
§ 54 Verladeanzeige	463
1) Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Verladehafen, das Datum des Konnossements oder Ladescheins und das ungefähr eingeladene Gewicht enthalten. Sie müssen unverzüglich nach dem Datum des Konnossements oder Ladescheins fernschriftlich an den Käufer abgesandt werden.	464
	465
	466
2) Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffes nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen.	467
	468
	469
§ 55 Zahlung und Präsentation der Dokumente	470
1) Die Zahlung hat bei Präsentation der Dokumente zu erfolgen.	471
2) Die Dokumente bestehen	472
a) bei Seeschiffen aus einem vollen Satz reiner Bordkonnossemente, bestehend aus mindestens zwei Ausfertigungen oder Delivery Orders über solche Konnossemente, die durch einen zuverlässigen Dritten ausgestellt wurden, der im rechtmäßigen Besitz der Konnossemente ist;	473
bei Binnenschiffen aus reinen Flußschiffahrtskonnossementen oder Schiffsladescheinen, nicht aber Delivery Orders;	474
b) aus Versicherungspolice(n) oder Zertifikat(en);	475
c) aus Rechnungen über die verladene Menge;	476
d) aus etwa vereinbarten anderen Dokumenten.	477
	478
	479
3) Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr vorzulegen und bis 12.00 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen.	480
	481
4) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente bei Ankunft des Schiffes noch nicht vorliegen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen, jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.	482
	483
	484
5) Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.	485
	486
§ 56 Entlöschung	487
Die Entlöschung hat in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Ankunftshafen zu den dort üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Enthalten die Dokumente davon abweichende Bestimmungen, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich.	488

